

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag u. Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

Nr. 105.

Dienstag, den 6. September

1881.

Donnerstag, den 8. September 1881,

Nachmittags 3 Uhr kommen in der Nähe von Schönheide unterm Rauten-  
franzser Weg

**25 Beete Kartoffeln und ein Stück Korn, zwei Viertel  
Ausfaat,**

gegen Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung. Versammlung im Rath-  
s Keller zu Schönheide.

Eibenstock, den 5. September 1881.

**Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.  
Archschmann.**

Die auf **Wittwoch, den 7. dieses Monats**, Vormittags 10 Uhr im  
Börner'schen Gasthof in Carlsfeld anberaumte Versteigerung zweier Rüge wird  
hiermit wieder **aufgehoben**.

Eibenstock, den 3. September 1881.

**Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts daselbst.  
Archschmann.**

### Bekanntmachung.

Vom Reichs-Gesetzblatte ist das 23. Stück vom laufenden Jahre erschienen.  
Dasselbe enthält unter Nr. 1447: Verordnung, betreffend die Wahlen zum  
Reichstag; vom 31. August 1881, und liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Ein-  
sichtnahme aus.

Eibenstock, am 5. September 1881.

**Der Stadtrath.  
Hof.**

In Gemäßheit gefaßten Gemeinderathsbeschlusses ist über den Verkauf von  
Brod und anderen Backwaaren im hiesigen Orte folgendes

### Regulativ

aufgestellt worden:

- 1) Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod und anderen, zur täglichen  
Nahrung dienenden Backwaaren handelt, hat in seiner Verkaufsstelle  
während der Verkaufszeit den Preis und das Gewicht seiner verschie-  
denen Waaren durch einen von außen bequem und deutlich zu lesenden  
Anschlag bekannt zu geben. Dieser Anschlag ist so oft zu erneuern,  
als eine Veränderung im Preise oder im Gewicht der Backwaaren  
eintritt und vor der Veröffentlichung an Gemeindeexpeditionsstelle zur  
Abstempelung vorzulegen.

- 2) Das Brod darf nur in Laiben von einem oder mehreren ganzen Pfun-  
den — halben Kilogrammen — zum Verkaufe gestellt und verkauft  
werden; auf dem unter 1) erwähnten Anschläge ist besonders anzu-  
geben, zu welchem Preise ein Pfund Brod verkauft wird.
- 3) Brode, welche noch nicht 24 Stunden alt sind, müssen vollständig sein.  
Bei Broden, welche älter als 24 Stunden sind, wird ein Minderge-  
wicht von 10 Gramm auf das Pfund nachgelassen. Für jedes Brod  
von größerem Mindergewicht, als nachgelassen ist, trifft den Verkäufer  
eine Strafe von 20 Pfennigen bis zu 2 Mark, außerdem wird ein  
jedes solches Brod aussichtswegen ange schnitten und dem Verkäufer  
zurückgegeben, oder, dafern es zur Constatirung des Thatbestandes  
nöthig erscheint vorläufig mit Beschlag belegt und erst später, bez. zer-  
schnitten, zurückgegeben.
- 4) Jeder Verkäufer von Brod und anderen zur täglichen Nahrung dienen-  
den Backwaaren hat in der Verkaufsstelle eine geeichte Waage mit  
geeichten Gewichten aufzustellen und dem Käufer auf dessen Verlangen  
die Benutzung der Waage und Gewichte zum Nachwiegen der verkauften  
Bäckerwaaren zu gestatten.
- 5) Neubadenes Brod darf nur dann zum Verkaufe ausgelegt werden,  
wenn mindestens einen Tag altes Brod vorhanden ist.
- 6) Als käuflich gelten alle in den Verkaufs- und Fabrikationsräumen, so-  
wie in den damit zusammenhängenden Wohnungsräumen der Bäcker  
und Händler vorhandenen Bäckerwaaren.
- 7) Zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Bestimmungen werden von  
Zeit zu Zeit polizeiliche Revisionen vorgenommen, auch die von den ein-  
zelnen Verkäufern berechneten Brodpreise und die Gewichte der anderen  
Backwaaren veröffentlicht werden.
- 8) Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, namentlich auch der Ver-  
kauf von Backwaaren zu höheren als den im Anschläge angegebenen Prei-  
sen werden, soweit nicht die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs  
Anwendung zu leiden haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark in jedem  
einzelnen Falle geahndet.

Schönheide, am 25. August 1881.

**Der Gemeindevorstand.  
Haupt.**

Die Berichtigung des am 1. dieses Monats fällig gewesenem dritten  
Termins der diesjährigen **Communalanlagen** wird mit dem Bemerkten in Er-  
innerung gebracht, daß gegen Säumige nach Ablauf der achtzähligen Zahlungs-  
frist das Executionsverfahren einzuleiten ist.

Schönheide, am 2. September 1881.

**Der Gemeinderath.  
Haupt.**

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach kaiserlicher Verordnung  
vom 31. August sollen die Reichstagswahlen am  
27. October stattfinden. In der „Nord. Allg. Ztg.“  
findet sich am Tage von Seban ein Artikel, welcher  
zur Ausschreibung der Reichstagswahlen bemerkt:  
Der gesunde Kern der Nation wird sich nicht vom  
rechten Wege ablenken lassen. Er bleibe vor allen  
Dingen eingedenk der Thatsache, daß unser geliebter  
Kaiser Wilhelm dem Mann, der unter Seiner glori-  
reichen Regierung so Großes vollbracht hat, dem  
Fürsten Bismarck, Sein Vertrauen und Seine Huld  
ungeschmälert bewahrt; daß des Kaisers Wille und  
Wünsche durch die Haltung Seiner Regierung allein  
unzweideutig erkannt werden können, und daß es  
Spiegelfechtereit ist, dem Volke vorreden zu wollen,  
es könnte — unbeschadet seiner Treue für den Mo-  
narchen — dessen Regierung bekämpfen. Wer für  
den Kaiser ist, der ist auch für Seine Regierung! Wer  
die Regierung angreift, indem er deren Feinde durch  
seine Stimme unterstützt, der greift auch unsern Kaiser  
an! Dies sei unser Feldgeschrei, und damit laßt uns  
vertrauensvoll in den Kampf ziehen gegen die jungen-  
fertigen Feinde des Kaisers und des Reichs.

— Der Kronprinz des deutschen Reiches  
hatte sich Ende vorigen Monats nach Augsburg  
zur Truppenbesichtigung begeben. Der Empfang in  
Augsburg war ein begeisterter. Er wohnte in dem  
berühmten Gasthof zu den drei Mohnen. Unmittel-  
bar neben dem Wohnzimmer des Kronprinzen befin-  
det sich auf dem Corridor der alte Kamin mit der  
Inscription: „Anno domini 1532 bewohnte dieses Haus  
Kaiser Karl V., dessen Schuldschein Antonius Fugger

in diesem Kamin in einem Feuer von Zimmetholz  
verbrannte.“

— Oesterreich. In Mähren wird von den  
Nationalen eine Agitation eingeleitet, welche an Albern-  
heit Alles überbietet, was in diesem Genre bisher  
produzirt wurde. Es sollen Petitionen wegen Ent-  
fernung der deutschen Staats- und der  
deutschen Bahnbeamten aus gewissen Bezirken  
beabsichtigt werden. Die Hanna fühlt sich durch  
deutsche Beamte in allen ihren nationalen Gefühlen  
bedroht. Man darf sich zu diesem Beginnen nur  
Glück wünschen, weil es gewisse Ausschreitungen der  
nationalen Agitation der Lächerlichkeit preisgibt. Was  
würden denn diese klugen Leute sagen, wenn man  
mit einem Male aus allen deutschen Gebieten die als  
Beamte funktionirenden Slaven in die slavischen  
Distrikte versetzen wollte. Natürlich denkt kein Poli-  
tiker an ähnliche Maßnahmen, und zwar deshalb  
nicht, weil der Slave wie der Deutsche Oesterreicher  
sind, und die Staatsmänner der Hanna werden sich  
schon gefallen lassen müssen, daß die österreichische  
Regierung auch deutsche Oesterreicher im Staatsdienste  
dort verwendet, wo sie zu einer Dienstleistung geeig-  
net scheinen.

— Frankreich. Ein Brief, welchen kürzlich der  
Konseilspräsident Jules Ferry an seine Wähler ge-  
richtet hat, wird wesentlich dazu beitragen, die Nach-  
richt zu befestigen, daß die Bildung des Kabinetts  
Gambetta noch keineswegs eine ausgemachte Sache  
ist. Herr Ferry drückt darin bestimmt seine Ueber-  
zeugung aus, daß das Land durch die Wahlen der  
gegenwärtigen Regierung ein Vertrauensvotum gegeben  
habe und erklärt sodann, daß er in Folge dessen mit  
neuer Kraft fortfahren werde, die bisherige Politik  
der Vorsicht und des Fortschritts zu befolgen.

— England. Fürst Krapotkin wird demnächst  
in England sein Domicil aufschlagen, um hier einen  
Cyklus von Vorlesungen über die Lage der Bauern  
in Rußland zu halten. Man ist gespannt darauf,  
wie sich die Regierung diesem Nihilistenführer gegen-  
über verhalten wird, ob sie sein Treiben ruhig dulden  
oder ihn bei passender Gelegenheit das Schicksal von  
Johann Most theilen lassen wird. Die „Morning  
Post“ ist der Ansicht, daß das gegenwärtige Cabinet  
die Motivirung des Schweizer Bundesraths die Aus-  
weisung Krapotkin's betreffend, nicht mit Still-schweigen  
übergehen könne.

— Rußland. Die Nachrichten aus Rußland  
klingen immer asiatischer, d. h. abenteuerlicher. Zur  
Ausrottung des Nihilismus „mit Stumpf und Stiel“  
haben die jungen Leute in der Umgebung des Kaisers  
eine „heilige Truschina“ gebildet, deren Mitglieder  
sich verpflichten, jeden Anarchisten mit Gewalt aus  
der Welt zu schaffen. Also Mord gegen Mord, Ge-  
seßlosigkeit gegen Geseklosigkeit! Selbstverständlich  
mußte ein solcher Plan mit dem allertiefsten Geheim-  
niß umgeben werden, ein Mitglied verlor aber die  
Liste der Verschworenen im Club und so kam die  
Sache an's Licht. Die jüngeren Elemente am Hofe  
beginnen überhaupt gegen alte und bewährte Diener  
des Staates, die nicht ohne Weiteres den Standpunkt  
Bener theilen, einen übermüthigen Ton anzuschlagen,  
der, wenn nicht bald von Oben Einhalt geboten wird,  
wohl noch viele Aenderungen in den hohen Civil-  
und Militär-Stellen zur weiteren Folge haben wird,  
denn der Anfang damit ist längst gemacht. Wo hin-  
aus in Rußland die Dinge treiben, wer will es  
wissen? Eine sehr hohe Dame soll vergeblich Vor-  
schläge gemacht und namentlich auch auf eine Rück-  
berufung von Boris Melikow gedrungen haben.